

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2011/89 vom 25. März 2013

Sg Versicherungsgericht, 2013-03-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2011_89

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2011/89 du 25 mars 2013

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2011/89 del 25 marzo 2013

Regeste

Art. 28 IVG. Rentenanspruch. Beweiswürdigung Gutachten. Nicht schlüssiges psychiatrisches Verlaufsgutachten, das im Gegensatz zum Erstgutachten, wo eine 40%ige Arbeitsfähigkeit attestiert wurde, einzig gestützt auf eine nicht beweiskräftige neuropsychologische Beurteilung eine uneingeschränkte Arbeitsfähigkeit für leidensangepasste Tätigkeiten bescheinigt. Ausführungen zur Aussagekraft von Symptom- bzw. Beschwerdevalidierungstests (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 25. März 2013, IV 2011/89).

Erwägungen

E. 1

In formeller Hinsicht rügt der Beschwerdeführer eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör. Die Beschwerdegegnerin habe sich in der angefochtenen Verfügung nicht mit den einwandweise vorgebrachten Argumenten auseinandergesetzt (act. G 1, S. 8 f.). In der angefochtenen Verfügung nahm die Beschwerdegegnerin konkret Stellung zum schriftlichen Einwand vom 2. September 2010 und den eingereichten Unterlagen. Sie kam zum Schluss, dass das Verlaufsgutachten beweiskräftig sei (act. G 5.154-2). Vor diesem Hintergrund erscheint das Vorliegen einer nicht heilbaren Gehörsverletzung fraglich. Da die Sache indessen unter materiellen Aspekten an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen ist (vgl. nachfolgende E. 3), kann die Frage nach dem Vorliegen einer nicht heilbaren Gehörsverletzung letztlich offen gelassen werden.

E. 2

Materiell ist der Rentenanspruch des Beschwerdeführers umstritten. 2.1 Nach Art. 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) besteht Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70%, auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie wenigstens zu 60% invalid ist. Liegt ein Invaliditätsgrad von mindestens 50% vor, so besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem IV-Grad von mindestens 40% auf eine Viertelsrente. 2.2 Im Sozialversicherungsprozess gelten die Grundsätze der Untersuchungspflicht und der freien Beweiswürdigung (Art. 61 lit. c des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). Demgemäss hat der Versicherungsträger bzw. im Beschwerdefall das Gericht den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären, ohne dabei an die Anträge der Parteien gebunden zu sein. Verwaltungsbehörden und Sozialversicherungsgerichte haben zusätzliche Abklärungen stets vorzunehmen, wenn hierzu aufgrund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten ergebender Anhaltspunkte hinreichender Anlass besteht (BGE 110 V 53 E. 4a in

fine). 2.3 Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung (und im Beschwerdefall das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe der medizinischen Fachpersonen ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 261 E. 4 mit Hinweisen). Hinsichtlich des Beweiswerts eines ärztlichen Berichts ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen in der Expertise begründet sind (BGE 125 V 352 E. 3a).

E. 3

Zu beurteilen gilt es vorab die Frage, ob die vorhandene medizinische Aktenlage eine schlüssige Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers zulässt. Die Beschwerdegegnerin legte der Rentenabweisung das Verlaufsgutachten von Dr. H.____ vom 17. Juni 2010 zugrunde, worin dem Beschwerdeführer für eine leidensangepasste Tätigkeit eine 100%ige Arbeitsfähigkeit bescheinigt wurde (act. G 5.130). Der Beschwerdeführer hält diese Beurteilung aus verschiedenen Gründen für nicht beweiskräftig (act. G 1). 3.1 Zunächst bringt der Beschwerdeführer vor, es bestehe eine nicht nachvollziehbare Diskrepanz zwischen der im Erstgutachten (40%ige Arbeitsfähigkeit) und der im Verlaufsgutachten (100%ige Arbeitsfähigkeit) von Dr. H.____ vorgenommenen Arbeitsfähigkeitsbeurteilung. Zur Begründung der unterschiedlichen Einschätzung verweise Dr. H.____ einzig auf die im Rahmen der Verlaufsbeurteilung von Dr. I.____ vorgenommenen Symptomvalidierungstests (act. G 1, S. 11). 3.1.1 Der Beschwerdeführer stützt seine Argumentation u.a. auf den Forschungsbericht Nr. 4/2008 des Bundesamts für Sozialversicherungen, Der Einsatz von Beschwerdevalidierungstests in der IV-Abklärung (act. G 1, S. 11 f.; <http://www.bsv.admin.ch/praxis/forschung/publikationen/index.html?lang=de&lnr=04%2F08>, abgerufen am 7. Januar 2013), ab. Darin wird ausgeführt, einzelne Symptom- bzw. Beschwerdevalidierungstests würden eine geringe Spezifität aufweisen, das heisse, sie "überführten" begutachtete Personen fälschlicherweise dem Simulationsverdacht, was nicht hingenommen werden könne. Sowohl die wissenschaftliche Literatur als auch die Praxis würden als zentral hervorheben, dass die Tests nur komplementär zur fachlich qualifizierten klinischen Untersuchung durch erfahrene Fachpersonen eingesetzt werden dürften. Mit den Tests liessen sich Widersprüche aufdecken, aufgrund derer ein Fall vertiefter angesehen werden solle (Vorwort des Berichts). Im Kapitel "7 Schlussfolgerungen und Empfehlungen" findet sich der Hinweis, es sei richtig, dass diese Tests keine absolut zuverlässigen Entscheide in Bezug auf Aggravation oder Simulation liefern könnten (S. 81). 3.1.2 Aus dem neuropsychologischen Verlaufsgutachten ergibt sich nicht, dass der untersuchende Dr. I.____ von den einschlägigen medizinischen Vorakten Kenntnis genommen hätte. Insbesondere scheint er die Ergebnisse der neuropsychologischen Erstbeurteilung vom 1. Mai 2009 nicht gekannt zu haben, anlässlich derer die Arbeitsfähigkeit lediglich mit 40% eingeschätzt worden war (vgl. hierzu act. G 5.163-39). Zumindest setzte er sich damit nicht auseinander. Es findet sich lediglich ein genereller Hinweis auf "das psychiatrische Hauptgutachten" (act. G 5.130-58). Allein schon aus diesem Grund bestehen Bedenken an der Beweiskraft der neuropsychologischen Verlaufsbeurteilung, die durch die vorgenannte kritische

Bewertung der fraglichen Tests durch das BSV (vgl. vorstehende E. 3.1.1) verstärkt werden. Das neuropsychologische Verlaufsgutachten vom 18. Mai 2010 erweckt den Eindruck, dass die Restarbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers einzig und isoliert aufgrund v.a. der Ergebnisse der Symptomvalidierungstests bewertet wurde, ohne dass diese und die übrigen Testergebnisse im Kontext mit der Person des Beschwerdeführers, seiner Biographie und der medizinischen Vorgeschichte individuell-konkret gewürdigt wurden.

3.1.3 Eine solche gebotene Würdigung nimmt auch Dr. H.____ in seiner verlaufsgutachterlichen Beurteilung nicht vor. Vielmehr übernimmt er ohne nähere Begründung die neuropsychologisch bescheinigte 100%ige Arbeitsfähigkeit. Dieses Vorgehen weckt vorliegend umso grössere Zweifel, als Dr. H.____ das Resultat der Abklärung "möglicher Motivationsdefizite" als erstaunlich bezeichnete (act. G 5.130-53), zuvor im Erstgutachten vom 20. Mai 2009 - gestützt auf die damalige neuropsychologische Beurteilung - von einer 40%igen Arbeitsfähigkeit ausging (act. G 5.163-39) und einzig aufgrund der Ergebnisse der - in ihrer Aussagekraft zu relativierenden (vgl. vorstehende E. 3.1.1) -

Symptomvalidierungstests des Dr. I.____ eine für leidensangepasste Tätigkeiten uneingeschränkte Arbeitsfähigkeit bestätigt, was der Beschwerdeführer zu Recht rügt (act. G 1, S. 11). Dabei ist darauf hinzuweisen, dass Dr. H.____ anlässlich der Erstbegutachtung keine Hinweise für eine willentliche Herbeiführung oder massive Verdeutlichung psychischer oder körperlicher Störungen im Sinn einer Aggravation oder Simulation wahrnahm (act. G 5.163-35 f.). Der von Dr. H.____ anlässlich der psychiatrischen Begutachtungen von 2009 und 2010 erhobene Befund weist zudem keine derart grossen Unterschiede auf, als dass eine Differenz von 60% in der Arbeitsfähigkeitsschätzung plausibel erscheint. Die Störungsbilder, bestehend hauptsächlich in den Beeinträchtigungen der Konzentration und Merkfähigkeit, wurden im Wesentlichen übereinstimmend beschrieben.

3.1.4 Ferner ist zu bemerken, dass hyperkinetische Störungen wie die von Dr. H.____ diagnostizierte Aufmerksamkeitsstörung im Erwachsenenalter (ICD-10: F90.0) u.a. durch folgende Elemente charakterisiert sind: Mangel an Ausdauer bei Beschäftigungen, die kognitiven Einsatz verlangen; Tendenz, von einer Tätigkeit zu einer anderen zu wechseln, ohne etwas zu Ende zu bringen und häufig kognitive Beeinträchtigung. Zudem fordert die Diagnose einer hyperkinetischen Störung das eindeutige Vorliegen eines abnormen Ausmasses von Unaufmerksamkeit, Überaktivität und Unruhe, das situationsübergreifend und andauernd ist. Diagnosekriterien sind u.a., dass die betroffenen Personen häufig nicht in der Lage sind, die Aufmerksamkeit bei Aufgaben aufrechtzuerhalten und dass sie Erklärungen oft nicht folgen oder Aufgaben nicht erfüllen (nicht wegen oppositionellem Verhalten oder weil die Erklärungen nicht verstanden werden können; H. Dilling und H.J. Freiberger [Hrsg.], Taschenführer zur ICD-10-Klassifikation psychischer Störungen, 5., überarbeitete Auflage, 2011, S. 309 f.). Eine Verhaltensauffälligkeit ist etwa auch ein stark vermindertes Selbstwertgefühl (vgl. hierzu und zum komplexen Leidensbild Urteil des Bundesgerichts vom 9. August 2007, I 29/06, E. 6.1 mit Hinweis auf die medizinische Literatur). Dass die Testergebnisse eine äusserst hohe Fehleranzahl lieferten und der Beschwerdeführer immer wiederkehrend selbstlimitierende Aussagen während der Begutachtungssituation geäussert habe (zur entsprechenden Feststellung von Dr. I.____ vgl. act. G 5.130-64), muss nach dem Gesagten nicht zwingend mit einem eine quantitative Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit ausschliessenden "Motivationsdefizit" zusammenhängen, sondern kann Ausfluss des Leidens sein. Da weder Dr. I.____ noch Dr. H.____ die Testergebnisse im Kontext der vorliegenden Aufmerksamkeitsstörung (ICD-10: F90.0) würdigen, ist nicht klar, inwiefern

die "Motivationsdefizite" zum Krankheitsbild gehören bzw. arbeitsfähigkeitslimitierend sind. Im Bericht des Psychologen J.____, Psychodiagnostischer Dienst der Psychiatrischen Klinik Wil, vom 3. November 2010, wird aufgrund der durchgeführten testpsychologischen Untersuchung des Beschwerdeführers die Schlussfolgerung betreffend Motivationsdefizit bestritten (act. G 5.165-9).

3.1.5 Die offenbar einzig auf die nicht beweiskräftige neuropsychologische Beurteilung von Dr. I.____ sich stützende Bescheinigung einer 100%igen Arbeitsfähigkeit durch Dr. H.____ im Verlaufsgutachten vom 17. Juni 2010 bildet im Licht der genannten Umstände keine verlässliche Grundlage für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers, zumal sie mit der Voraktenlage - insbesondere der früheren eigenen Einschätzung von Dr. H.____ im Gutachten vom 20. Mai 2009 (act. G 5.163-19 ff.) - nicht zu vereinbaren ist. Vor diesem Hintergrund kann offen bleiben, ob die weiteren Rügen des Beschwerdeführers am Verlaufsgutachten und an der Gutachterperson zutreffend sind.

3.2 Der Sachverhalt erweist sich im Übrigen auch aus rheumatologischer Sicht - namentlich hinsichtlich der zu beachtenden qualitativen Einschränkungen - als nicht rechtsgenügend abgeklärt. So hielt der RAD in der Stellungnahme vom 28. Dezember 2009 fest, zur Validierung des somatischen Gesundheitszustands sei eine rheumatologische Untersuchung im RAD angezeigt. Ein Untersuchungstermin wurde provisorisch reserviert (act. G 5.117). Aus den Akten ergibt sich nicht, dass diesem Abklärungsbedarf bislang entsprochen worden wäre. Vielmehr wurde mit Eintrag vom 15. Juli 2010 ohne nachvollziehbare Begründung eine rheumatologische Abklärung "zum momentanen Zeitpunkt" als nicht (mehr) notwendig erklärt (act. G 5.117). Der unbegründete Verzicht auf die - zunächst vom RAD für angezeigt gehaltene - Abklärung der körperlichen Beschwerden vermag nicht zu überzeugen, zumal bereits im Bericht der Psychiatrischen Klinik Wil vom 5. Januar 2009 ebenfalls auf einen entsprechenden Abklärungsbedarf hingewiesen wurde (act. G 5.81-3 f.). Das im Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung bereits mehrere Jahre zurückliegende Gutachten von Dr. E.____ vom 4. September 2008 (act. G 5.163-1) sowie die lediglich knapp begründeten Einschätzungen der Psychiatrischen Klinik Wil (vgl. etwa act. G 5.81, G 5.114 sowie G 5.152) vermögen das Abklärungsdefizit nicht zu beheben. Insgesamt erscheint es daher angebracht, die noch nicht spruchreife Sache zur Vornahme einer interdisziplinären rheumatologisch-psychiatrischen Begutachtung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

E. 4

4.1 Nach dem Gesagten ist die Verfügung vom 25. Januar 2011 in teilweiser Gutheissung der Beschwerde aufzuheben und die Sache ist zur weiteren Abklärung und zu neuer Verfügung im Sinn der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

4.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint als angemessen. Die Rückweisung zur Neuurteilung gilt praxisgemäss als volles Obsiegen (BGE 132 V 215 E. 6.2). Die Beschwerdegegnerin hat deshalb die gesamte Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen.

4.3 Bei diesem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer Anspruch auf eine Parteientschädigung. Diese ist vom Gericht ermessensweise festzusetzen, wobei insbesondere der Bedeutung der Streitsache und dem Aufwand Rechnung zu tragen ist (Art. 61 lit. g ATSG; vgl. auch Art. 98 ff. VRP/SG, sGS 951.1). Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat auf die Einreichung einer Honorarnote verzichtet. Der Bedeutung und dem Aufwand der Streitsache angemessen erscheint eine Parteientschädigung von

pauschal Fr. 3'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer). Die Festlegung einer Entschädigung aus unentgeltlicher Rechtsverteidigung erübrigt sich bei diesem Prozessausgang. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 25. Januar 2011 aufgehoben. Die Sache wird zur ergänzenden Abklärung und zu neuer Verfügung im Sinn der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin bezahlt eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.--. 3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.